

# Reglement der Musikschule der Stadtmusik Solothurn



gültig ab 18. Januar 2016

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

## 1. Angebot

Die Stadtmusik Solothurn unterhält eine Musikschule zur Ausbildung des Nachwuchses und zur musikalischen Weiterbildung der Aktivmitglieder.

## 2. Organisation

Die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Durchführung dieser Aufgabe liegt bei der Stadtmusik Solothurn.

Die Musikkommission der Stadtmusik Solothurn übt die Aufsicht über die Musikschule aus und verpflichtet auch die notwendigen Lehrkräfte. Die Musikkommission (MK) kann die Betreuung der Musikschule einem ihrer Mitglieder übertragen. Die entsprechenden Aufgaben sind im Pflichtenheft festgehalten.

Der Vorstand der Stadtmusik unterzeichnet die Anstellungsverträge der Lehrkräfte.

## 3. Musikunterricht

Schüler besuchen regelmässig den Musikunterricht im Einzel- oder im Gruppenunterricht (ausgenommen während der Schulferien).

Bei fortgeschrittener Ausbildung besuchen sie zusätzlich die Proben der Stadtmusik Solothurn.

Der Musikunterricht erfolgt nach Absprache zwischen der Lehrkraft und dem Schüler. Die Musikkommission kann das Probelokal der Stadtmusik Solothurn für den Musikunterricht zur Verfügung stellen.

Allfällige begründete Entschuldigungen sind der Lehrkraft rechtzeitig mitzuteilen. Unentschuldig verpasste Lektionen werden dem Schüler verrechnet.

## 4. Mitgliedschaft Stadtmusik

Sobald eine genügende musikalische Ausbildung erreicht ist, treten die Schüler in die Stadtmusik Solothurn ein. Dies sollte in der Regel nach zwei bis drei Ausbildungsjahren der Fall sein.

## 5. Instrument/Noten

Schüler, die von der Stadtmusik Solothurn leihweise ein Instrument erhalten, sind verpflichtet, sorgfältig damit umzugehen und dieses beim Austritt in tadellosem Zustand zurückzugeben. Beschädigte Instrumente werden auf Kosten des Schülers repariert. Die durch die Benützung notwendigen Revisionen der Instrumente werden durch die Stadtmusik Solothurn bezahlt. Verbrauchsmaterial wie Rohrblätter, Blatthalter, Öle, Fette etc. sowie Noten für die Musikschule muss der Schüler selber bezahlen.

## 6. Kosten

### Aktivmitglieder

Der Unterricht ist für Aktivmitglieder der Stadtmusik Solothurn kostenlos. Bei Abbruch des Unterrichts, bei ungenügendem Probenbesuch oder Austritt aus der Stadtmusik innert zwei Jahren nach Abschluss des Unterrichtes ist das Mitglied zur Rückerstattung der angefallenen Kosten (mind. 25%, max. 75%) verpflichtet. Über die Höhe des Betrags entscheidet der Vorstand.

Weiterbildungskurse ausserhalb der Musikschule sind ebenfalls kostenlos, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand der Stadtmusik.

### Nichtmitglieder

Nichtmitglieder entrichten voranzahlbar pro Semester ein Kursgeld von CHF 400.00 (für Lektionen à 50 Minuten) resp. CHF 200.00 (für Lektionen à 25 Minuten), wobei vorrangig ein Schnupperkurs (drei Monate = CHF 200.00 resp. CHF 100.00) absolviert werden kann. Schüler, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung nicht in die Stadtmusik eintreten, sind verpflichtet, die der Stadtmusik entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

Das Kursgeld kann jederzeit durch den Vorstand der Stadtmusik Solothurn angepasst werden.

### Schüler öffentlicher Musikschulen

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, welche die öffentliche Musikschule besuchen, können ebenfalls durch die Stadtmusik Solothurn unterstützt werden. Die Mehrkosten gegenüber den Tarifen der Musikschule der Stadtmusik (vgl. Abschnitt „Nichtmitglieder“) werden von der Stadtmusik Solothurn übernommen. Schüler, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung nicht in die Stadtmusik eintreten, sind verpflichtet, die der Stadtmusik entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

## STADTMUSIK SOLOTHURN

Präsidentin

Ursula Tschanz

MK-Präsident

Rolf Fäs

## SCHÜLERIN / SCHÜLER

**UNTERSCHRIFT ELTERN**

(bei Minderjährigen)